Positionspapier

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Brennstoff-Emissionshandelsgesetzes

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat am 28. Februar 2020 den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Brennstoff-Emissionshandelsgesetzes vorgelegt. Der MEW nimmt dies zum Anlass, die Änderungshinweise der MEW-Positionierung zum BEHG-Entwurf vom Oktober 2019 zu bekräftigen.

Der MEW vertritt als Dachverband die Interessen unabhängiger, mittelständischer Kraftstoffimporteure und -inverkehrbringer, Tanklagerbetreiber und freier Tankstellen, die von der Regelung unmittelbar betroffen sind.

1. **Wettbewerb:** Der höhere CO2-Preis bedeutet für die Mitgliedsunternehmen des MEW vor allem Unsicherheit. Den Einstieg mit 10 Euro hatte der MEW noch positiv bewertet, er hätte Bürgern und Wirtschaft einen machbaren Kurswechsel erlaubt. Die Erhöhung auf 25 Euro bedeutet einen Preisanstieg von ca. 3 Cent auf 7 Cent pro Liter ab dem Jahr 2021. Vor allem für mittelständische Tankstellenunternehmen in den Grenzregionen wird dies spürbare Wettbewerbsprobleme mit sich bringen. Den Bürgern stehen derzeit faktisch kaum Alternativen für die individuelle Mobilität zur Verfügung. Die Kompensation über Pendlerpauschale und EEG-Umlage hilft dem Klimaschutz nicht wirklich, dem Güterverkehr schadet sie ebenfalls mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit.
2. **Harmonisierung:** Der MEW bittet nachdrücklich um die Harmonisierung mit der bestehenden Rechtslage. Das BEHG sollte mit den bestehenden Rechtsanforderungen abgeglichen werden, um Überschneidungen, Doppelbelastungen und konkurrierende Rechtslagen auszuschließen. Hierbei geht es beispielsweise um die Regelungen aus dem Biokraftstoffquotengesetz.
3. **Definition des Verantwortlichen:**
   Der Verantwortliche wird gemäß Gesetzesentwurf als Steuerschuldner im Sinne des Energiesteuergesetzes definiert. Nach dieser Definition wären Tanklagerunternehmen gesetzlich zum Emissionshandel verpflichtet. Diese Unternehmen sind jedoch lediglich Dienstleister, nicht aber Eigentümer der Brennstoffe und sollten daher nicht zum Emissionshandel verpflichtet werden. Ausnahmen können sich an der bestehenden Gesetzgebung wie dem Biokraftstoffquotengesetz orientieren (vgl. dazu u.a. § 37a Abs. 2 BImSchG).
4. **Dynamisierung:** Es sollte unbedingt ein dynamischer Verweis auf das Energiesteuergesetz einschließlich der KN-Codes in das BEHG aufgenommen werden, d.h. dass es in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet. Andernfalls müssten bspw. alle Änderungen des Energiesteuergesetzes extra auf das BEHG übertragen werden. Ebenso sollten im BEHG die in der Anlage

des Entwurfes aufgeführten KN-Codes mit der jeweiligen aktuellen Fassung des Energiesteuergesetzes in Verbindung gesetzt werden, um Abweichungen zwischen den beiden Gesetzen zu vermeiden.

Berlin, 9.03.2020